

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3260K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf "Erstes Risiko" vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren und dergleichen).

Subsidiarität

Besteht für den in der Polizze angeführten landwirtschaftlichen Betrieb bei einem anderen Versicherer eine Versicherung derselben Sache (Gebäude etc.) gegen dieselbe Gefahr oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumungskosten), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen und Brauchwasserleitungen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Polizze bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Misch- und Brauchwasserkanäle) außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,- je Schadensfall auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 6 AWB sind Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 2 AWB auf eine Heizungsschlaufe der Fußbodenheizung erweitert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 7 AWB sind Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus wasserführenden Solar- und Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude mitversichert. Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 8 der AWB sind Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aus wasserführenden Klimaanlagen mitversichert. Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert.

Abweichend von Artikel 2, Punkt 10 AWB sind Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Gebäude mitversichert.

Rohrersatz

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB werden bei Schäden innerhalb des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes die Kosten für das Einziehen neuer Rohre, die unmittelbar vom Schaden betroffen sind, im notwendigen Ausmaß ohne Begrenzung ersetzt.

Bei Schäden an Leitungen in anderen Gebäuden und außerhalb der Gebäude auf dem versicherten Grundstück beträgt der Rohrersatz max. 10 m. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.



Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind.

Kfz in Gebäuden

Eigene, privat genutzte Kraftfahrzeuge (inkl. Leasingfahrzeuge), Kfz-Anhänger und Boote des Versicherungsnehmers und der am Versicherungsort lebenden Familienangehörigen in Gebäuden (Garagen) auf dem in der Polizze angeführten Versicherungsort sind gegen Schäden durch Leitungswasser gemäß Artikel 1 AWB zum Zeitwert versichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Deckung bei "grob fahrlässiger Herbeiführung" des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Artikel 1 AWB verzichtet der Versicherer im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten aller Art (unabhängig von einem Dienstverhältnis oder einer Entlohnung) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

DIE NACHFOLGENDE DECKUNG GILT AUSSCHLIEBLICH FÜR DAS WOHNGEBÄUDE

Kosten für Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 1 AFB sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs für max. zwölf Monate mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 20.000,**— je Schadensfall auf "Erstes Risiko" begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.